

Iran

Update

Susanne Bachmann

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

2. August 2006

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Angaben zur Autorin: Susanne Bachmann (Email: susanne.bachmann@gmuer.ch) ist Soziologin. Sie verfasste bisher für die SFH ein Länderpapier zur Lage in Syrien (2004) und im Jemen (2001).

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORIN

Susanne Bachmann


SPRACHVERSIONEN

Deutsch, Französisch

PREIS

Fr. 15.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2006  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Entwicklung	1
3	Sicherheitskräfte	2
4	Justizsystem	2
4.1	Situation in den Gefängnissen und vor Gericht	3
4.2	Exekutionen	3
4.3	Auspeitschungen.....	4
4.4	Akteneinsicht	4
5	Menschenrechtssituation	4
5.1	Frauen	4
5.1.1	Ehe und Scheidung.....	5
5.1.2	Häusliche Gewalt.....	6
5.1.3	Alleinstehende Frauen	7
5.1.4	Zwangsverheiratungen.....	7
5.2	Oppositionelle.....	7
5.2.1	MenschenrechtsaktivistInnen	7
5.2.2	Medienschaffende, KünstlerInnen und InternetaktivistInnen	8
5.2.3	Studierende und AkademikerInnen	9
5.2.4	Exiloppositionelle.....	9
5.2.5	Anhänger und Aktivisten der Volksmujaheddin	9
5.3	Religiöse und ethnische Minderheiten	9
5.3.1	Arabische Minderheit	10
5.3.2	Kurdische Minderheit	10
5.3.3	Azeris.....	10
5.3.4	Religiöse Minderheiten	10
5.4	Homosexuelle	11
6	Wirtschaftliche Lage	12
7	Rückkehr	12

1 Einleitung

Das vorliegende Update ergänzt den SFH-Länderbericht vom Januar 2004 und informiert über die Situation in der Islamischen Republik Iran nach dem Amtsantritt des konservativen Präsidenten Ahmadinejad. Grundsätzlich bleibt der Bericht von 2004 gültig, das Update enthält nur jene Themenbereiche, in denen Veränderungen stattgefunden haben oder die im früheren Bericht nicht erwähnt wurden.

Soweit nicht anders vermerkt, basieren die Angaben im vorliegenden Bericht auf Gesprächen mit verschiedenen RechtsanwältInnen, JournalistInnen, MenschenrechtsaktivistInnen und Frauenrechtlerinnen während einer zweiwöchentlichen Abklärungsreise im Iran Ende Mai 2006 sowie auf folgenden Quellen:

- Amnesty International: New government fails to address dire human rights situation, 16. Februar 2006, www.amnesty.org.
- Danish Immigration Service: On certain crimes and punishment in Iran. Report from Fact-Finding mission to Teheran and Ankara, April 2005, www.udlst.dk.
- Iran-Länderberichte von: Amnesty International (Jahresbericht 2006, www.amnesty.org), Human Rights Watch (Länderbericht vom Januar 2006, www.hrw.org), U.S.-State Departement (Länderbericht zur Menschenrechtslage 2005 vom 8. März 2006, www.state.gov).

2 Politische Entwicklung

Im Juni 2005 wurde der ehemalige Bürgermeister von Teheran und einstiges Mitglied der Revolutionsgarden (Pasdaran), Dr. Mahmoud Ahmadinejad, zum iranischen Präsidenten gewählt. Mit seinen Wahlversprechen, die Erdölgewinne an das Volk weiterzugeben sowie Armut und Diskriminierung zu bekämpfen, hat er die Wahl gewonnen. Die Senkung der Arbeitslosenrate wurde zur innenpolitischen Hauptaufgabe erklärt. Weiterhin liegt die offizielle Arbeitslosenrate aber bei 12 Prozent, ausserhalb der grossen Städte bei über 25 Prozent. Der innenpolitische Druck steigt.

Es gibt Anzeichen dafür, dass der Iran nach dem überraschenden Sieg Ahmadinejads eine Zunahme der Repression erlebt. Gleichzeitig schöpft das Regime der Mullahs aus dem anhaltenden aussenpolitischen Konflikt um das iranische Atomprogramm einen Rückhalt in der Bevölkerung, wie es ihn schon lange nicht mehr geniessen konnte.

Die Ministerien hat Präsident Ahmadinejad mit Männern besetzt, die in der Vergangenheit die Bereitschaft gezeigt haben, zu repressiven Mitteln zu greifen. Einige Mitglieder des Kabinetts werden schwerer Menschenrechtsverletzungen verdächtigt.¹ MenschenrechtsaktivistInnen haben daher wiederholt die Sorge geäussert,

¹ Human Rights Watch, Ministers of Murder: Iran's New Security Cabinet, 2005, Quelle: www.hrw.org.

dass die Regierung unter Präsident Ahmadinejad verstärkt auf Gewalt bei der Unterdrückung von Kritik zurückgreifen werde. So wird der jetzige Innenminister Mustafa Pour-Mohammadi, ein ehemaliger Befehlshaber der Pasdaran, verschiedener Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtigt, weil er in willkürliche und aussergerichtliche Hinrichtungen von Tausenden politischen Häftlingen im Jahr 1988 verwickelt sein soll. Der neue Minister für "Kultur und islamische Führung" Mohammad Hossein Saffar Harandi war wie Ahmadinejad Revolutionsgardist und sorgt nun für Kontrolle und Unterdrückung im Kulturbereich.

Die Rolle von Präsident Ahmadinejad wird im Ausland oft überschätzt.² Im politischen System des Iran steht über allen der oberste geistige Führer Ali Khamenei, der auf Lebenszeit ernannt wurde. Seit 1989 bestimmt er über die politische Weichenstellung. Khamenei erteilt Vorgaben an den Nationalen Sicherheitsrat. Der Sekretär des Nationalen Sicherheitsrates, Ali Larijani, ist direkt Khamenei unterstellt. Er ist damit mächtiger als der Staatspräsident Ahmadinejad.

Eine weiterhin sehr einflussreiche Rolle spielt der ehemalige Präsident Rafsanjani, der bei der Präsidentschaftswahl Ahmadinejad unterlag. Er hat eine einflussreiche Position, da er Vorsitzender des Schlichtungsrates ist, welcher den Revolutionsführer berät und zwischen Parlament und Wächterrat vermittelt.

3 Sicherheitskräfte

Weiterhin aktiv sind die im SFH-Länderbericht von 2004 "Iran – Reformen und Repression" (www.osar.ch) genannten legalen und paramilitärischen Sicherheitskräfte, darunter Pasdaran, Basiji-Milizen, Ansar-i Hizbullah und Ashura-Brigaden.

4 Justizsystem

Iran ist kein Rechtsstaat. Das bedeutet, es besteht eine sehr grosse Rechtsunsicherheit und eine grosse Abhängigkeit von der Willkür der Behörden. Es gibt eine hohe Dunkelziffer an behördlichen Menschenrechtsverletzungen. Was in den Provinzen Irans passiert, ist oft intransparent und entzieht sich jeder Kenntnis. Hinrichtungen oder Behördenwillkür kommen hier kaum an die Öffentlichkeit. Die Justiz ist zwar formell unabhängig, untersteht de facto aber dem Revolutionsführer Ali Khamenei und ist von Mitgliedern der Geheim- und Sicherheitsdienste unterlaufen.

Was normativ vorgeschrieben ist, entspricht aber nicht in jedem Fall den tatsächlichen Geschehnissen. Auf die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion steht zwar die Todesstrafe. Jedoch sind heute keine Todesurteile allein wegen Apostasie bekannt.³ Urteile werden nicht in jedem Fall auch vollstreckt. So führen verhängte

² Zur Person und zum Einfluss Ahmadinejads siehe: Ideale, Illusionen und Erdölmilliarden für das iranische Volk, NZZ vom 24.05.06; Bahman Nirumand, Heiligenschein und Parolen. Das Erfolgsgeheimnisse des iranischen Präsidenten Ahmadinejad, NZZ vom 10./11.6.2006.

³ Florian Lüthy, Christen und Christinnen im Iran, SFH-Themenpapier, 18.10.2005 (www.osar.ch).

Todesurteile nicht unbedingt auch zu einer Hinrichtung. Gleichzeitig erfolgen Hinrichtungen auch aus vergleichsweise nichtigen Gründen – etwa bei Drogenhandel, wiederholtem Alkoholkonsum oder Ehebruch. Vergewaltigung oder Mord können ebenfalls mit dem Tode bestraft werden. Totschlag wird oftmals als Mord klassiert. Die Todesstrafe wird zudem häufig für vage beschriebene, oft politische Anklagen wie "Korruption auf Erden" verhängt.

4.1 Situation in den Gefängnissen und vor Gericht

Gravierende Menschenrechtsverletzungen wie extralegale Tötungen, willkürliche Verhaftungen und Entführungen, Folter, unfaire Gerichtsverfahren, Körperstrafen wie Amputationen oder Auspeitschen für geringfügige Vergehen sind an der Tagesordnung. Die Haftbedingungen entsprechen nicht internationalen Standards. Folter wird in iranischen Gefängnissen und Haftzentren systematisch angewandt, um Informationen und Geständnisse zu erhalten. Die Verweigerung von medizinischer Versorgung wird zunehmend zu einem gängigen Mittel, um auf politische Häftlinge Druck auszuüben.

Die Rechte auf Verteidigung sind in der Regel eingeschränkt, auch wenn Art. 35 der Verfassung das Recht auf eine Verteidigung in Gerichtsverfahren festhält. Daher besteht eine grosse Abhängigkeit von der Willkür der jeweiligen Richter. Anders als etwa in der Schweiz entscheiden Richter in jedem Einzelfall neu. Es gibt also kein System von Präzedenzfällen, auf die sich eine Verteidigung berufen kann.

Prozesse vor dem Revolutionsgericht oder anderen Sondergerichten entsprechen nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren. Die Unabhängigkeit der Justiz ist hier eingeschränkt. Unabhängigkeit und Sicherheit der RechtsvertreterInnen sind nicht garantiert. Häftlinge haben während der Ermittlungen keinen Zugang zu Rechtsberatung. Ausgedehnte Isolationshaft in informellen Haftanstalten, die den Geheimdiensten angegliedert sind und zu denen die offizielle Justiz keinen Zugang hat, ist üblich.⁴ Zur Praxis iranischer Gerichte bei Hafturlaub und Kautions siehe die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 31. Oktober 2005 (www.osar.ch).

4.2 Exekutionen

Seit dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejad ist die Zahl der Hinrichtungen stark angestiegen.⁵ Hingerichtet werden auch Minderjährige. Amnesty International dokumentierte 94 Hinrichtungen im Jahr 2005, darunter waren acht Personen, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Die tatsächliche Zahl der Exekutionen dürfte sehr viel höher liegen.

⁴ Zum iranischen Rechtssystem und unfairen Prozessen siehe: Amnesty International: "A legal system that fails to protect freedom of expression and association" (MDE 13/045/01), www.amnesty.org.

⁵ Human Rights Watch, Alarming Increase in Executions, 27.2.2006, www.hrw-org.

4.3 Auspeitschungen

Auspeitschungen sind eine häufige Strafe bei Sittendelikten wie ausserhelichem Geschlechtsverkehr oder Alkoholkonsum, aber auch eine Zusatzstrafe bei der Sanktionierung anderer strafbarer Handlungen. Jährlich werden mehrere tausend Urteile gefällt, die auf Auspeitschung lauten. Ausserdem ist das Auspeitschen gängige Praxis auf den Posten der Polizei und der Basijis. Letztere sind freiwillige Sittenwächter, welche die Einhaltung der Kleiderordnung und generell das gemäss streng islamischen Vorstellungen sittsame Verhalten kontrollieren. Junge Leute, die ausserhelicher sexueller Beziehungen, des Alkoholgenusses oder ungenügender Verschleierung bezichtigt werden, werden geschlagen oder ausgepeitscht und ihre Eltern müssen sie mit einem Bussgeld auslösen.

4.4 Akteneinsicht

In normalen Gerichts- und Ermittlungsverfahren dürfen AnwältInnen alle Akten zum Verfahren einsehen. Bei politisch brisanten Verfahren werden die Einsichtsrechte der RechtsvertreterInnen häufig willkürlich eingeschränkt oder verweigert. Im Verfahren gegen den iranisch-kanadischen Doppelbürger Prof. Ramin Jahan-Beglu und gegen Abdolfattah Soltani, den Verteidiger des bekannten Journalisten Ganji, erhielten die Anwälte zum Beispiel monatelang keine Akteneinsicht. Die beiden Angeklagten wurden schliesslich gegen Kautio n freigelassen.

5 Menschenrechtssituation

Die Menschenrechtsbilanz im Iran ist ein Jahr nach dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejad besorgniserregend. Es kommt täglich zu Menschenrechtsverletzungen. RegimekritikerInnen und Oppositionelle werden weiterhin inhaftiert, viele davon nach unfairen Gerichtsverfahren. Todesstrafe und Folter werden praktiziert. Die Behörden beschränken die Meinungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit. Religiöse und ethnische Minderheiten sind Verfolgung ausgesetzt. Frauen sind vielfach diskriminiert.

5.1 Frauen

Iranische Frauen erhielten 1975 das Wahlrecht. Seither waren immer Frauen im iranischen Parlament vertreten. Zugleich gibt es eine Reihe von diskriminierenden Gesetzen, die nach der islamischen Kulturrevolution erlassen wurden. Grundlage ist die Auffassung, dass eine Frau das Eigentum ihres Mannes ist und ohne männlichen Vormund nichts tun kann. Frauen gelten im Bezug auf Familien-, Zivil- und Strafrecht als Menschen zweiter Klasse. Vor Gericht zählen die Zeugenaussagen zweier Frauen soviel wie die eines Mannes. Eine Frau ist bei der Berechnung des Blutgeldes nur halb soviel wert wie ein Mann, sodass etwa bei Autounfällen eine verletzte Frau nur halb soviel Entschädigung erhält wie ein verletzter Mann.⁶

⁶ Interessant ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein vom 16.2.2006, welches festhält, dass "einer Frau, die nach aussen erkennbar einen westlichen Lebensstil zeigt und nicht

Ohne Erlaubnis eines männlichen Vormundes finden Frauen keine Wohnung und keine Arbeit. Die Arbeitslosigkeit von Frauen ist sehr hoch, obwohl iranische Frauen besser ausgebildet sind als Männer: über 63 Prozent der Studierenden sind weiblich. Auch gut ausgebildete Frauen haben es sehr schwer, eine Stelle zu finden. Frauen mit schlechter oder ohne Ausbildung ist das Verdienen des eigenen Lebensunterhaltes fast unmöglich.

Die Situation für Frauen ist seit der Wahl des neuen Präsidenten Ahmadinejad schwieriger geworden. Deutlich wird dies auch an Details: Das frühere "Zentrum für Frauenpartizipation", das im Präsidentenbüro eine beratende Funktion hatte, wurde in "Frauen und Familie" umbenannt. Die frühere Amtsinhaberin Zahra Shojai wurde unter anderem wegen "antiislamischer Bestrebungen" und "Förderung des Lesbianismus" angeklagt. Präsident Ahmadinejad hat feministische Aktivitäten generell als anti-islamisch deklariert.

5.1.1 Ehe und Scheidung

Auf Ehebruch steht die Todesstrafe. Haben eine verheiratete Frau oder ein verheirateter Mann ausserhalb der Ehe Geschlechtsverkehr, steht darauf die Steinigung. De facto sind von Anklagen wegen Ehebruch vor allem Frauen betroffen. Das Gesetz ist weiterhin in Kraft und die Gerichte wenden es auch an. Seit Dezember 2002 werden jedoch gemäss Behördenangaben keine Urteile, die auf Steinigung lauten, mehr vollstreckt. Die Strafe wird in Todesstrafe umgewandelt oder ausgesetzt, daher warten zahlreiche zur Steinigung verurteilte Frauen in Haft auf die Vollstreckung der Strafe. Es besteht allerdings in Menschenrechtskreisen die Vermutung, dass weiterhin Steinigungen vollzogen werden.⁷

Wenn ein Ehemann seine Ehefrau und ihren (vermeintlichen) Liebhaber in Privatjustiz tötet, wird er nicht wie ein Mörder mit anderem Hintergrund nach dem Vergeltungsprinzip hingerichtet, sondern die Strafe liegt im Ermessen des Richters. Ein Ehemann hat das Recht auf Scheidung, ohne den Antrag begründen zu müssen, während Frauen nur eine begrenzte Anzahl von Gründen angeben können, wie zum Beispiel Drogensucht, Geisteskrankheit oder Impotenz des Ehemannes.

bereit ist, sich islamischen Wertvorstellungen anzupassen, nach einer Einreise in den Iran dort heute eine geschlechtsspezifische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde. (...) Frauen, die sich den herrschenden patriarchalischen Sitten nicht zu unterwerfen bereit sind, insbesondere nicht die herrschende Verhüllungspraxis und die Einschränkung der Menschenrechte der Frauen zu akzeptieren bereit sind, sind im Iran (...) vielfältigen strafrechtlichen und sonstigen Massnahmen wie auch willkürlichen Übergriffen (...) unterworfen. Dieses wird durch die neue iranische Regierung unter dem Präsidenten Ahmadinejad offenbar verschärft, wie unter anderem die Meldung belegt, dass verschärft auf die Einhaltung der islamischen Bekleidungsordnung geachtet werden solle." (aus dem Urteil des VG Schleswig-Holstein vom 16.2.2006, AZ 14 A 62/99).

⁷ Im Mai 2006 wurden nach Angaben von Amnesty International die Hinrichtung eines Mannes namens Abbas Hajizadeh und einer Frau namens Mahboubeh Mohammadi bekannt. Beide waren für schuldig befunden worden, den Ehemann von Frau Mohammadi ermordet und Ehebruch begangen zu haben. Sie waren wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Über 100 Angehörige der Revolutionsgarden und der Bassij-Milizen sollen an der Steinigung in Maschad beteiligt gewesen sein. (Amnesty International, Urgent Action: Todesstrafe/Drohende Steinigung, 27.7.2006, MDE 13/083/2006).

Nach einer Scheidung haben Mütter das Recht, ihre Kinder bis zum siebten Lebensjahr bei sich zu behalten.⁸ Danach kommen die Kinder in die Obhut des Vaters. Wenn die Frau erneut heiratet, muss sie auch unter siebenjährige Kinder dem Vater oder seiner Familie übergeben. Es ist zwar rechtlich vorgesehen, dass die Mutter das Sorgerecht erhalten kann, zum Beispiel wenn sie nachweisen kann, dass der Vater die Kinder körperlich oder sexuell misshandelt. In der Praxis sind die Chancen einer Frau auch in diesem Falle äusserst gering, das dauerhafte Sorgerecht für ihre mehr als sieben Jahre alten Kinder zu erhalten.

5.1.2 Häusliche Gewalt

Das Gesetz sieht zwar vor, dass eine Frau sich scheiden lassen kann, die durch ihren Mann Gewalt erfahren hat. Allerdings muss sie nachweisen können, dass sie Opfer häuslicher Gewalt geworden ist. Schlägen der Frau stellt grundsätzlich einen Straftatbestand dar und wird auch entsprechend bestraft. Die Schwierigkeit liegt darin, dass Frauen die Möglichkeiten des Gesetzes kaum nutzen können, sei es aus ökonomischer Abhängigkeit vom Ehemann, sei es wegen der schwierigen Beweisführung. Bestraft wird ein Mann zudem nur, wenn er seiner Frau gravierende und bleibende Verletzungen zugefügt hat.

Geht eine Frau wegen häuslicher Gewalt zur Polizei, wird sie normalerweise zum Ehemann zurückgeschickt. Die offizielle Politik ist, Scheidungen zu vermeiden. Das Scheidungsverfahren ist sehr umständlich. Es kann bis zu einem Jahr dauern, bis es tatsächlich zu einer Scheidung kommt. In dieser Zeit ist die Frau ihrem Mann ausgeliefert. Sucht sie Schutz in einem Frauenhaus oder bei Verwandten, kann der Mann Anzeige wegen der Aufnahme seiner Frau erstatten, und die Frau verliert im Fall der Scheidung alle finanziellen Rechte. Dies ist ein Grund, weshalb es im Iran kaum Frauenhäuser gibt.

In Teheran gibt es zwei Schutzhäuser für Frauen mit je 30 Plätzen – angesichts der geschätzten Einwohnerzahl Teherans von 14 Millionen Menschen ist dies absolut unzureichend. Ein Gericht muss die Platzierung anordnen, was normalerweise mehrere Monate dauert. Frauenorganisationen können keine Frauen dort unterbringen.

Nach Einschätzung des Deutschen Auswärtigen Amtes können Frauen bei ehelicher oder häuslicher Gewalt nicht darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird. Es besteht auch keine Möglichkeit eines regionalen Ausweichens innerhalb des Landes. Abseits des ehelichen oder familiären Umfeldes laufen Frauen Gefahr, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhändlern zu werden.⁹

⁸ Der entsprechende Artikel 1173 des iranischen Strafgesetzbuches wurde im Dezember 2003 dahingehend geändert, dass auch Knaben bis zum siebten Lebensjahr bei der Mutter bleiben dürfen. Vorher durften Mütter ihre Söhne nur bis zum zweiten Geburtstag bei sich behalten.

⁹ Urteil (A 11 K 13008/04) Verwaltungsgericht Stuttgart vom 23.1.2006, Pressemeldung vom 25.4.2006, www.justiz-bw.de.

5.1.3 Alleinstehende Frauen

Für alleinstehende oder geschiedene Frauen ist es auch bei guter Ausbildung äusserst schwer, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Die meisten Frauen haben viel zu wenig Geld, um eine eigene Wohnung zu mieten. Aber auch Frauen, die von ihrer Familie in ausreichendem Masse unterstützt werden, haben wegen moralischer Bedenken der Hausbesitzer kaum eine Chance, eine Wohnung zu mieten. Besonders geschiedene Frauen sind einer enormen sozialen Stigmatisierung ausgesetzt.

5.1.4 Zwangsverheiratungen

Eine Frau kann nur heiraten, wenn der Vater es ausdrücklich erlaubt. Auch eine erwachsene Frau hat de facto kaum eine Chance, sich gegen familiäre Zwänge zur Heirat zu wehren. Würde sie zur Polizei gehen, wird sie zum Vater zurückgeschickt. Sehr oft verüben iranische Mädchen und Frauen Suizid oder laufen davon. Hierzu gibt es aber keine offiziellen Statistiken. Auf der Strasse lebende Mädchen sind aus Sicht der Behörden ein grosses Problem. Oftmals bleibt ihnen nur die Prostitution, um ihr Überleben zu sichern, oder sie werden als Haussklavinnen nach Saudi-Arabien verschleppt. Die wenigen existierenden staatlichen Einrichtungen sind höchstens für Kurzaufenthalte der Mädchen eingerichtet.¹⁰

Frauen und Mädchen, die sich gegen Zwangsheirat wehren, gehen ein nicht geringes Risiko ein, von Familienangehörigen aus Gründen der Ehre ermordet zu werden. Für Väter, die ihre Kinder töten, sind im iranischen Strafgesetzbuch nur geringfügige Strafen vorgesehen (Art. 220 des Strafgesetzbuches; die Strafe erfolgt nicht nach dem Vergeltungsprinzip, sondern liegt im Ermessen des Richters).

5.2 Oppositionelle

5.2.1 MenschenrechtsaktivistInnen

AnwältInnen, JournalistInnen, GewerkschafterInnen und andere, die das Regime kritisieren, riskieren weiterhin, Opfer von Bedrohungen, Verhaftungen und Eingriffen in ihre Privatsphäre zu werden. Die Behörden können dabei oftmals ungestraft agieren. Auch NGO-Mitarbeitende, die unter dem früheren Präsidenten Khatami offiziell unterstützt wurden, müssen nun mit Einschränkungen ihrer Arbeit und Verfolgung rechnen. Politische Häftlinge laufen Gefahr, aufgrund vager politischer Anklagen nach unfairen Gerichtsverfahren mit dem Tode bestraft zu werden.

Es ist seit Juli 2005 noch schwerer respektive nahezu unmöglich geworden, behördliche Bewilligungen für eine Demonstration zu erhalten. Seit dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejad ging die Polizei mehrmals gewaltsam bei friedlichen Demonstrationen vor. Als etwa am diesjährigen 8. März, dem internationalen Frauen-

¹⁰ Sogar die eher konservative Zeitung "Hamshari" gibt in einem Artikel vom 28.5.2004 zu, dass es niemanden gibt, der sich um die grosse Zahl weggelaufener Mädchen kümmert. Die Mädchen weigern sich, zu ihrer Familie zurückzugehen, oder die Familien nehmen sie nicht zurück und die staatlichen Einrichtungen sind völlig überlastet.

tag, Tausende friedlich für Frauenrechte demonstrierten, schritt die Polizei mit Gewalt ein und schlug und verhaftete zahlreiche DemonstrantInnen.¹¹

5.2.2 Medienschaffende, KünstlerInnen und InternetaktivistInnen

Der Druck auf JournalistInnen hat enorm zugenommen. Regelmässig werden Medienschaffende vom Kultur- und Geheimdienstministerium zu Verhören zitiert und verwarnt.¹² Sehr oft werden Angehörige von Medienschaffenden bedroht. JournalistInnen müssen damit rechnen, unter Vorwänden wie dem Besitz von Alkohol inhaftiert und verurteilt zu werden. Vielfach müssen JournalistInnen hohe Kautionen leisten, um sich freizukaufen.¹³ Unklar bleibt, wie weit iranische KünstlerInnen in ihren Äusserungen gehen dürfen. Die Kontrolle besteht gewollt oder ungewollt darin, dass nach dem Machtantritt von Ahmadinejad wider Erwarten keine klaren Trennlinien zwischen Erlaubten und Verbotenem formuliert wurden.¹⁴ Jede Art der Gesellschaftskritik auf der Bühne bedeutet so weiterhin ein hohes Risiko für Regisseure und SchauspielerInnen.¹⁵ Zuletzt wurden westliche Musik aber auch Filme verboten, die sich mit Themen wie Säkularismus, Liberalismus oder Feminismus auseinandersetzen.¹⁶ Momentan ist eine starke Selbstzensur der Medien feststellbar. Die Medienberichterstattung ist sehr zurückhaltend. Die Zahl der Zeitungen, die als offen oder gar kritisch gelten, hat stark abgenommen. Seit Präsident Ahmadinejads Amtsantritt wurden keine neuen Presselizenzen erteilt.

Die behördliche Zensur des Internets hat zugenommen.¹⁷ Die Behörden zwingen Internet-Anbieter dazu, Filter zu installieren, die den Zugang zu politischen Internet-tagebüchern (Blogs) und Online-Zeitungen blockieren. Tausende von Websites sind gesperrt. VerfasserInnen von regierungskritischen Blogs müssen mit Verhaftung und langjährigen Haftstrafen rechnen.¹⁸ Die Verfassung verbietet unabhängige Radio- und Fernsehsender im Iran. Alle iranischen Rundfunk- und Fernsehanstalten sind staatlich. Der Besitz von Satellitenschüsseln ist offiziell verboten, und es mehren sich Meldungen über Konfiskationen.

¹¹ Human Rights Watch: "Police attack Womens' Day Celebration", 9.3.2006, Quelle: www.hrw.org.

¹² vgl. Reporters without Borders: "Black month for Iran's Journalists", 23.11.2005, Quelle: www.rsf.org.

¹³ Reporters without Borders: "Iran 2005: Annual Report", 3.5.2006, Quelle: www.rsf.org.

¹⁴ Michael Slackman, Iran's artists wonder how far they can go, International Herald Tribune, 15.2.2006.

¹⁵ Arian Fariborz, Und sie bewegt sich doch. Kampf um kleine Fortschritte in der iranischen Theaterkultur, NZZ vom 29./30.7.2006.

¹⁶ Birgit Cerha, Mullahs geben den Ton an, Der Bund vom 1.2.2006.

¹⁷ Human Rights Watch: "False Freedom. Online Censorship in the Middle East and North Africa", November 2005, Band 17, Nr. 10(E), Quelle: www.hrw.org.

¹⁸ Aktuelle Beispiele sind etwa der Fall des Bloggers A. Sigarchi, welcher 2005 zu einer vierzehnjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, die schliesslich zu einer dreijährigen reduziert wurde (Reporters without borders (RSF): "Blogger Arash Sigarchi sent back to prison", 27.1.2006) oder A. Reza Shiri, welcher im Januar 2006 ebenfalls mit drei Jahren Haft für seine Internetaktivitäten verurteilt wurde (RSF: "Blogger gets three year suspended sentence", Quelle: www.rsf.org).

5.2.3 Studierende und AkademikerInnen

Zum ersten Mal seit der islamischen Revolution 1979 (welche eine eigentliche Kulturrevolution zur Folge hatte, während derer die Universitäten zwei Jahre lang geschlossen blieben) kommt es an den Hochschulen, die nun islamisiert werden sollen, zu massiven Umgestaltungen. Religion soll in alle Bildungsbereiche integriert werden. An zehn Universitäten wurden nach Ahmadinejads Machtantritt die Rektoren ausgewechselt. Bei der Besetzung von Lehrstühlen werden Gelehrte aus Koranschulen weltlicheren WissenschaftlerInnen regelmässig vorgezogen. Regimekritische WissenschaftlerInnen laufen Gefahr, ohne Anklage inhaftiert zu werden.¹⁹ Im April 2006 wurde der Philosoph und Autor Ramin Jahanbegloo, sowohl die iranische als auch die kanadische Staatsbürgerschaft besitzt, offenbar unter Spionageverdacht festgenommen.

Zunehmend unter Druck geraten AktivistInnen der Studierendenbewegung. Studentische Aktivitäten sind nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Zahlreiche Studierendenverbindungen wurden aufgelöst, so etwa die reformorientierte Verbindung "Anjoman-e Eslami". Bei Protesten kommt es zu Zusammenstössen zwischen Studierenden und der Polizei sowie Anhängern islamischer Gruppen. Seit dem Machtantritt Präsident Ahmadinejads hat das Kulturministerium fast keine Genehmigungen zur Veröffentlichung von literarischen oder naturwissenschaftlichen Büchern gegeben.

5.2.4 Exiloppositionelle

Detaillierte Informationen zur Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen gibt die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 4. April 2006 (www.osar.ch).

5.2.5 Anhänger und Aktivisten der Volksmujaheddin

Detaillierte Informationen zum Vorgehen iranischer Behörden gegen AktivistInnen oder Anhänger der Volksmujaheddin gibt das Gutachten der SFH-Länderanalyse vom 15. September 2004 (www.osar.ch).

5.3 Religiöse und ethnische Minderheiten

Obwohl die Verfassung Gleichbehandlung garantiert²⁰ sind ethnische und religiöse Minderheiten im Iran diskriminierenden Gesetzen und Praktiken ausgesetzt. Dies umfasst Beschränkungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und bürgerlichen Rechte und der Religionsfreiheit, Beschlagnahmungen von Land und Besitz, Verbot öffentlicher Anstellungen, Verhaftungen und unfaire Prozesse.²¹

¹⁹ So wurde etwa Anfang 2006 einer der prominentesten Philosophen Irans, Prof. Ramin Jahan-Beglu, ohne Anklage festgenommen (Human Rights Watch: "Top Scholar Detained Without Charge", 5.5.2006).

²⁰ Art. 3 (14) der Verfassung garantiert Gleichheit aller vor dem Gesetz. Art. 15 erlaubt den Gebrauch lokaler und ethnischer Sprachen. Art. 19 schreibt gleiche Rechte unabhängig von ethnischer Gruppe, Hautfarbe, Rasse, Sprache vor.

²¹ Einen guten Überblick über die Situation der Minderheiten im Iran gibt "Minorities in Iran" von Antonia Bertschinger, Universität Genf, Januar 2004.

5.3.1 Arabische Minderheit

Seit Präsident Ahmadinejads Amtsantritt wurden etliche Personen durch den Einsatz von Gewalt durch staatliche Sicherheitskräfte in der Provinz Khuzestan/Ahvaz (wo vor allem Angehörige der arabischen Minderheit leben) getötet und verletzt. Mehrere hundert AraberInnen wurden seit Juni 2005 inhaftiert, möglicherweise gefoltert oder misshandelt. Die Gefängnisse sind überfüllt und die Haftbedingungen enorm schlecht.²²

5.3.2 Kurdische Minderheit

Mehrwöchige gewalttätige Unruhen brachen im Juli 2005 in den kurdischen Gebieten aus, nachdem die staatlichen Sicherheitskräfte einen kurdischen Oppositionellen getötet hatten. Die Sicherheitskräfte setzten Waffen gegen die Demonstrierenden ein und inhaftierten zahlreiche Personen, darunter JournalistInnen und MenschenrechtsaktivistInnen. Nach offiziellen Angaben gab es 190 Festnahmen, die Zahl dürfte jedoch höher liegen. Bis zu 20 Personen wurden getötet und Hunderte verletzt.

5.3.3 Azeris

Die türkischsprachigen Azeris sind die grösste Minderheit im Iran. Azeris werden mit Misstrauen von den Behörden beobachtet, besonders wenn sie ihre kulturelle Identität speziell propagieren. Ende Juni 2005 wurden etliche Teilnehmende eines Kulturfestes bei Schloss Babek in Kaleybar verhaftet, 21 davon wurden später zu mehrmonatigen Haftstrafen unter anderem wegen "Propaganda gegen das System" verurteilt.²³

5.3.4 Religiöse Minderheiten

Seit Präsident Ahmadinejads Amtsantritt wurden weiterhin Mitglieder religiöser Minderheiten von den Behörden schikaniert, inhaftiert und getötet. Auch die anerkannten christlichen²⁴, jüdischen und zoroastrischen Religionsgruppen werden hinsichtlich Erwerbsmöglichkeiten, Heirat und Strafverfolgung diskriminiert. Insbesondere nicht anerkannte Religionsgruppen wie die Bahais und andere können Diskriminierung erfahren.

Die Bahai-Gemeinde berichtet über zunehmende Repressionen im Jahr 2005, darunter Überfälle und Zerstörungen von Grabstätten und Heiligtümern sowie Beschlagnahmungen durch Behörden. Im März 2006 wurde durch den UNO-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit bekannt, dass der Revolutionsführer Ali Khamenei im Oktober 2005 eine Kampagne gegen die Bahai-Gemeinschaft anordnete.²⁵ Seit Anfang 2005 sollen mehr als 125 Bahais festgenommen worden sein²⁶.

²² vgl. Amnesty International, Defending Minority Rights: The Ahwazi Arabs, 17.5.2006, Quelle: www.amnesty.org.

²³ Amnesty International, Authorities should exercise restraint in policing Babek Castle gathering and address human rights violations against Iranian Azeri Turks, 29.6.06.

²⁴ Ausführliche Informationen: Florian Lüthy, Christen und Christinnen im Iran, SFH-Themenpapier, 18.10.2005, Quelle: www.osar.ch.

²⁵ Siehe auch: Amnesty International, Amnesty International seeking clarification of official letter about Baha'i minority, 24.7.2006, Quelle: www.amnesty.org.

²⁶ Human Rights Watch: "Scores Arrested in Anti-Baha'i Campaign", 6.6.2006, Quelle: www.hrw.org.

Apostasie: Die Abwendung vom Islam ist nach dem Islamischen Gesetz verboten. Sofern die Re-Konvertierung zum Islam verweigert wird, kann die Todesstrafe verhängt werden, wie der frühere Ayatollah Chomeini in einer Fatwa festgehalten hat. Es gibt jedoch keine spezifische Regelung im iranischen Strafgesetzbuch.²⁷ Allerdings ist Apostasie im iranischen Pressegesetz als strafbare Handlung erwähnt (Art. 26). Konvertiten sind der Gefahr von Inhaftierung und behördlichen Übergriffen ausgesetzt.²⁸

5.4 Homosexuelle

Es gibt im Iran zwar keine konsequente Politik der Verfolgung von Homosexuellen, bei bekannt gewordener Homosexualität droht aber Verfolgung.²⁹ Nach Art. 111 des Strafgesetzbuches wird Homosexualität zwischen Männern (Farsi: lavat – homosexueller Geschlechtsverkehr mit oder ohne Penetration) mit dem Tode bestraft. Gemäss Art. 127 bis 134 ist die Strafe für Geschlechtsverkehr zwischen Frauen hundert Peitschenhiebe, bei dreimaliger Wiederholung droht die Todesstrafe.³⁰

Gemäss der Tageszeitung "Etemad" vom 15. März 2005 wurden zwei Männern wegen homosexueller Handlungen zum Tode verurteilt. Wie die Teheraner Zeitung "Kayhan" am 13. November 2005 berichtete, wurden zwei junge Männer in Gorgan öffentlich hingerichtet, die der "Sodomie" beziehungsweise "lavat" und ausserdem verschiedener anderer Verbrechen wie Entführung und Vergewaltigung beschuldigt wurden.³¹ Am 19. Juli 2005 wurden zwei junge homosexuelle Männer in Maschad öffentlich hingerichtet, einer davon war 16-jährig.³² Nach Angaben iranischer MenschenrechtsaktivistInnen wurde seit der islamischen Revolution 1979 mehr als 4000 Schwule und Lesben hingerichtet.³³

²⁷ Deutsche Verwaltungsgerichte urteilten in dieser Sache in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren widersprüchlich. So entschied etwa das Bayrische Verwaltungsgericht am 7.4.2005, dass das religiöse Existenzminimum im Iran auch beim Übertritt zum Christentum geschützt ist (14 B 02.30878).

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hingegen entschied am 12.1.2006 im Fall einer christlichen Familie mit schulpflichtigen Kindern, dass diese ihren Glaubensübertritt bei einer Rückkehr in den Iran nicht geheim halten könnten und daher ernsthaften Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wären (5E 1549/03.A(4)).

²⁸ Beispielsweise wurde ein Christ wegen seines Glaubens inhaftiert, der vor über 25 Jahren vom Islam zum Christentum konvertierte. Er erhielt im Mai 2005 unter anderem eine Anklage wegen Apostasie. vgl. Amnesty International (AI): "Hamid Pourmand: Imprisonment due to religious belief", 01.9.2005 (MDE 13/060/2005). Der Bahai D. Mahrami starb nach zehn Jahren in Haft, nachdem er wegen Apostasie verurteilt wurde, vgl. AI: "Inquiry needed in the death of Baha'i prisoner of conscience", 11.1.2006 (MDE 13/004/2006) und AI: "D. Mahrami – Prisoner of Conscience", Okt. 1996 (MDE 13/34/96); www.amnesty.org.

²⁹ Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 13. Oktober 2005 (6 K 240/05.TR).

³⁰ Human Rights Watch: "Netherlands: Threat to Return Gay and Lesbian Iranians", 8.3.2006, Quelle: www.hrw.org.

³¹ Ebd.

³² UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs: "Activists condemn execution of gay teens", 25.7.2006, Quelle: www.irinnews.org.

³³ Ebd.

6 Wirtschaftliche Lage

Der Iran erzielt hohe Einnahmen im Erdöl-Sektor. Um seine Wahlversprechen zu erfüllen, ordnete Präsident Ahmadinejad eine Reihe populistischer Massnahmen an (z.B. Einrichtung eines Fonds über 2,5 Mrd. Dollar für junge Paare, um Heirat, Wohnungs- und Arbeitssuche zu erleichtern).³⁴ Der Staatsapparat wird auf Kosten der Privatwirtschaft aufgebläht. Da iranische Unternehmen vom Staat zur Zahlung höherer Löhne bei gleichen Preisen verpflichtet wurden, kam es zunehmend zu Entlassungen von Personal. Weitere wirtschaftspolitische Anweisungen Präsident Ahmadinejads (z.B. Förderung von Kleinkrediten durch Senkung der Bankzinsen, Vergabe von 35 Prozent aller Bankkredite für staatlich kontrollierte Aufgaben) wirken sich nachteilig auf die Wirtschaft aus. Nach offiziellen Angaben liegt die Arbeitslosenrate bei 12 Prozent, ausserhalb der grossen Städte bei über 25 Prozent.³⁵

7 Rückkehr

Asylsuchende in der Schweiz / Behördenpraxis. Es befanden sich Ende Juli 2006 total 1'161 Personen aus Iran aus dem Asylbereich in der Schweiz. Die Gesuche von 589 Personen sind per Ende Juli 2006 noch hängig. Per Ende Juli 2006 leben 360 Personen aus Iran mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz.³⁶

Rückkehrhilfeprogramm. Vom 15. März 2002 bis zum 15. März 2004 unterhielt das *Bundesamt für Migration* (BFM) in Zusammenarbeit mit der *Internationalen Organisation für Migration* (IOM) ein Rückkehrhilfeprogramm für iranische Staatsangehörige aus dem Asylbereich in der Schweiz. Eine im Abschlussbericht vom September 2004 erwähnte Neuauflage des Rückkehrprogramms Iran ist nicht bekannt.³⁷ Das BFM informierte im Juni 2004, dass iranische Gesuchstellende, welche freiwillig oder pflichtgemäss in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, Leistungen im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe (Asyl 62.2) erhalten können.³⁸

³⁴ 70 Prozent der IranerInnen sind weniger als 30 Jahre alt.

³⁵ Ideale, Illusionen und Erömilliarden für das iranische Volk, NZZ vom 24.5.2006; Hushang Babai, Nicht eingelöste Versprechen Ahmadinejads, NZZ vom 24.7.2006.

³⁶ Bundesamt für Migration BFM, Asylstatistiken, Quelle: www.bfm.admin.ch/index.php?id=212.

³⁷ BFM, Schlussbericht: Rückkehrhilfeprogramm Iran, 22.9.2004, Quelle: www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Asyl/RKBs/Schlussbericht_Iran.pdf.

³⁸ BFM, Kreisschreiben betreffend Beendigung des Rückkehrhilfeprogrammes Iran, 15.6.2004, Quelle: www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Asyl/RKBs/Schluss_KS_Iran_D.pdf.